

Benutzungs- und Entgeltordnung der artothek – Raum für junge Kunst vom 23.03.2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 23.03.2021 auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geltenden Fassung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie bietet die Möglichkeit, Werke zeitgenössischer Kunst auszuleihen, präsentiert Ausstellungen und informiert über das aktuelle Kunstgeschehen, insbesondere in Köln. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 2 Anmeldung, Ausleihausweis

- (1) Die Ausleihe von Kunstgegenständen aus der artothek ist natürlichen Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und juristischen Personen möglich.
- (2) Natürliche Personen melden sich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises in der artothek an.

Bei Minderjährigen sind zusätzlich die schriftliche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für alle aus der Ausleihe sich ergebenden möglichen Verpflichtungen der Minderjährigen erforderlich.

Juristische Personen melden sich durch eine schriftlich von ihnen bevollmächtigte natürliche Person an.

- (3) Die Ausleihe der Kunstgegenstände der artothek ist nur nach Vorlage des von der artothek ausgestellten gültigen Ausleihausweises möglich. Der Ausleihausweis bleibt Eigentum der Stadt Köln und ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der artothek unverzüglich mitzuteilen.

Der Ausleihausweis ist auf Verlangen der artothek zurückzugeben. Bei Verlust des Ausleihausweises kann auf Antrag ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

Entleihende, die schulhaft den Missbrauch ihres Ausleihausweises ermöglichen, haften für die daraus entstehenden Schäden.

- (4) Der Ausweis wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt und kostet 5,00 Euro. Für Minderjährige, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit einer Schwerbehinderung sowie Inhaberinnen und Inhaber des Köln-Passes beträgt das jährliche Entgelt 2,50 Euro. Mitglieder des Vereins „Freunde der artothek Köln e.V.“ erhalten den Ausleihausweis der artothek kostenlos. Für eine Neuausstellung nach Verlust des Ausweises ist ein Entgelt von 2,50 Euro zu zahlen.

§ 3 Ausleihe, Entgelt

- (1) Die Ausleihe der Kunstgegenstände erfolgt gegen Vorlage des Ausleihausweises.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt mindestens zehn und maximal 20 Wochen. Eine Verlängerung der Ausleihfrist bis zur vorgenannten maximalen Dauer von 20 Wochen kann nur vor Ort in der artothek gegen Vorlage des Ausleihausweises beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Das Entgelt für die Ausleihe beträgt 7,00 Euro je Kunstgegenstand je angefangene 10 Wochen.
- (4) Eine Weitergabe der entliehenen Kunstgegenstände an Dritte ist unzulässig.
- (5) Die artothek kann die Zahl der gleichzeitig ausgeliehenen Kunstgegenstände je Person beschränken.

§ 4 Aushändigung der Kunstgegenstände

Die Aushändigung der Kunstgegenstände erfolgt nach Zahlung des Leihentgelts (§ 3).

§ 5 Zusätzliche Leistungen der artothek

Die Entgelte für nachfolgend aufgeführte zusätzliche Leistungen betragen:

Kurierbegleitung von konservatorisch sensiblen Werken: 20 Euro je angefangene 30 Minuten
Kuratorische Beratung bei Kunstausstattung von Räumen: 25 Euro je angefangene 30 Minuten

§ 6 Ausleihe an Museen für Ausstellungen

Die artothek verleiht Kunstwerke auch an Museen oder vergleichbare Einrichtungen zum Zwecke der Präsentation der Werke in Ausstellungen. Das Entgelt für die Ausleihe richtet sich nach § 3 Abs. 3; zusätzlich ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 50 Euro zu zahlen. Überschreitet der Zeitraum der Ausstellung die Ausleihfrist von 20 Wochen, sind für jeden weiteren angefangenen Zehn-Wochen-Zeitraum jeweils weitere 7,00 Euro je Kunstgegenstand zu zahlen. Die weiteren Einzelheiten der Ausleihe (z. B. Transport-/kosten, Versicherung/-skosten, Nutzungsrechte) regelt ein zwischen artothek und Entleiher zu schließender privatrechtlicher Leihvertrag.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Kunstgegenstände und Haftung

- (1) Die Entleihenden sind verpflichtet, die ausgeliehenen Kunstgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Kunstwerke nicht direktem Sonnenlicht, starker Hitze, offenem Feuer oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Die Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen genommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung ist nicht gestattet. Die Kunstgegenstände sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden

sind. Die Entleihenden sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Kunstgegenstände zu vergewissern.

- (2) Verlust und Veränderungen der Kunstgegenstände sind der artothek sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung und Beschädigung der Kunstgegenstände die Entleihenden zu Schadenersatz, es sei denn, diese haben den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderung nicht zu vertreten.
- (3) Die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes bemisst sich nach dem Versicherungswert bzw. dem Wiederbeschaffungswert des entliehenen Kunstgegenstandes.
- (4) Eine Übertragung von Nutzungsrechten im Sinne des Urheberrechts ist mit der Ausleihe nicht verbunden. Die Kunstgegenstände dürfen von den Entleihenden insbesondere nicht in elektronischen Netzen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Entleihenden haften der Stadt Köln für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Sie haben die Stadt von Forderungen Dritter, die diese im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Rechtsverletzungen geltend machen, unverzüglich freizustellen.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die entliehenen Kunstgegenstände müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden.
- (2) Bei verspäteter Rückgabe wird je Kunstgegenstand und angefangener Woche ein Entgelt von 2,00 Euro erhoben, ein zusätzliches Entgelt von einmalig 25,00 Euro je ausgegebenen Gegenstand ab der 13. Woche der Überziehung.

§ 9 Ausschluss

Solange Entleihende mit der Rückgabe von Kunstwerken im Verzug sind, werden keine weiteren Kunstwerke an diese ausgeliehen. Unbeschadet dessen können Entleihende, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen, zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht steht der Leitung des Kulturamts der Stadt Köln sowie der Leitung der artothek zu und kann auf Dritte übertragen werden.

§ 11 Haftung der Stadt Köln

Die Stadt Köln und deren Bedienstete haften nicht für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere gilt dies hinsichtlich Garderobe und privater Gegenstände, die Besucherinnen und Besuchern in den Räumen der artothek abhandenkommen. Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.